

Quellen und Forschungen aus italienischen Bibliotheken und Archiven

Bd. 67

1987

Copyright

Das Digitalisat wird Ihnen von perspectivia.net, der Online-Publikationsplattform der Max Weber Stiftung – Deutsche Geisteswissenschaftliche Institute im Ausland, zur Verfügung gestellt. Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

Scientiis Liturgiis cura Facultatis Sacrae Liturgiae in Pontificio Athenaeo Anselmiano de Urbe 3 (1986), S. 81–105. – Der Vf. der 1978 veröffentlichten „Documentation liturgique de Dom E. Martène“ (vgl. QFIAB 59, S. 497) liefert fast fünfundzwanzig Seiten Korrekturen und Nachträge zu diesem unentbehrlichen Werk, die bis 1985 reichen. Wer das Buch besitzt und benutzt, muß künftig auch diese „Additions“ stets konsultieren. Der Sonderdruck ist erhältlich zu einem bescheidenen Preis (Lit. 3000) im Pontificio Istituto Liturgico, c/o Pontificio Ateneo S. Anselmo, I–00153 Roma, Piazza dei Cavalieri di Malta 5. R. E.

A Catalogue of Canon and Roman Law Manuscripts in the Vatican Library compiled at the Institute of Medieval Canon Law under the direction of Stephan Kuttner, Studi e Testi 322, Città del Vaticano 1986, 334 S., Lit. 65.000. – Fachkataloge juristischer Handschriften sind Raritäten. Für kleinere und mittlere Bibliotheken könnte man kaum ein Dutzend Beispiele aufzählen, unter den europäischen Nationalbibliotheken kann keine einzige mit einem Katalog ihrer Juridica aufwarten. Diese Sachlage muß man berücksichtigen, um den Pioniergeist zu würdigen, mit dem das Institute of Medieval Canon Law in Berkeley nun gleich denjenigen Bestand in Angriff genommen hat, mit dem sich überhaupt nur noch die Pariser Nationalbibliothek messen kann (Vaticana und BN besitzen jeweils rund 100 kanonistische Handschriften aus der Periode 1140–1234 und mehr als 500 zum römischen Recht bis 1600; die British Library, die Bayerische und die beiden Berliner Staatsbibliotheken folgen demgegenüber mit großem Abstand). Als ob die reine Zahl der zu bearbeitenden Handschriften nicht schon abschreckend genug wäre, hat man sich in Berkeley bei den schwierigen Fragen der Definition und der Abgrenzung (was ist eine ‚juristische‘ Handschrift?, wie weit soll die Beschreibung in die Einzelheiten gehen?) durchweg für die anspruchsvolleren Lösungen entschieden: nicht Inventarisierung, sondern eingehende kodikologische und inhaltliche Analysen, die den Erwartungen moderner Handschriftenforschung entsprechen, flexible sachliche Grenzziehung, die im Zweifelsfalle auch Randerscheinungen wie kirchenpolitische Traktate oder Formelbücher einbezieht, und schließlich eine so großzügige Periodisierung, daß eine zeitliche Einschränkung im Titel überhaupt wegfallen konnte. – Der erste von 5 Bänden, die das Gesamtwerk schließlich umfassen soll, liegt nun vor. Er erschließt rund 230 Vaticani latini mit Signaturen zwischen 541 und 2299. Der systematischen Anordnung des Grundstocks der vatikanischen Handschriftenbestände ist es zu verdanken, daß schon dieser erste Band einen breiten Querschnitt durch die kanonistischen und legistischen Quellen und Literatur bietet. Auf etwa zwei Dutzend Varia,

die über die Signaturen Vat. lat. 541 bis 1290 verstreut sind, folgen in geschlossenen Blöcken: spätantike und frühmittelalterliche Konzile (Vat. lat. 1319–1334), Konzil von Konstanz (Vat. lat. 1335, 1336), vorgratianische Kanones-Sammlungen (Vat. lat. 1337–1364), die Teile des Corpus Iuris Canonici (Vat. lat. 1365–1404), die Teile des Corpus Iuris Civilis (Vat. lat. 1405–1437), Kanonisten des 13. und 14. Jh.s (Vat. lat. 1438–1457), Kanonisten des 14. und 15. Jh.s (Vat. lat. 2231–2283; darunter als Fehleinordnung die bekannte Huguccio-Handschrift Vat. lat. 2280), Legisten des 14. Jh.s (Vat. lat. 2284–2299). Der 2. Band, der bis Vat. lat. 3000 reicht und außerdem juristische Fragmente sowie Einzeltexte aus fachfremden Handschriften bis zu dieser Signatur einschließt, soll in Kürze folgen. M. B.

Proceedings of the Sixth International Congress of Medieval Canon Law (Berkeley, California 28 July – 2 August 1980), ed. Stephan Kuttner and Kenneth Pennington, Monumenta Iuris Canonici C 7, Città del Vaticano 1985, 665 S., Lit. 130.000. – Der umfangreiche Band umfaßt 43 Beiträge aus allen Perioden und Bereichen des mittelalterlichen Kirchenrechts – von Dionysius Exiguus bis Antonio Agustín und von der Überlieferungsgeschichte kanonistischer Texte bis zur kirchlichen Gerichtsbarkeit in England und Frankreich. Mit Bezug auf Italien sind lesenswert: Norbert Martin, Die ‚Compilatio decretorum‘ des Kardinals Laborans (S. 125–135), Peter Classen, Italienische Rechtsschulen außerhalb Bolognas (S. 205–221; jetzt auch in: ders., Studium und Gesellschaft im Mittelalter, hgg. von Johannes Fried, Stuttgart 1983, S. 29–45), Agostino Paravicini Bagliani, Il personale della Curia romana preavignonese: Bilancio e prospettive di ricerca (S. 391–410), Brigide Schwarz, Die Ämterkäufllichkeit an der Römischen Kurie: Voraussetzungen und Entwicklungen bis 1463 (S. 451–463). Dagegen ist der lokalgeschichtliche Beitrag (Parma) von Mary L. Kenefick, The good bishop: A new case for reform in North Italy (S. 563–577) weitgehend überholt durch den unten S. 613f. angezeigten Aufsatz von Olivier Guyotjeannin. – Einzelbesprechung in ZRG kan. Abt. 73 (1987). M. B.

Bulletin of Medieval Canon Law NS 14 (1984; ausgeliefert Ende 1986); 130 S. – Jeder der sich der Plage bibliographischer Recherchen unterziehen muß, wird zustimmen, wenn wir diesen Band besonders lebhaft begrüßen und empfehlen. Er enthält nämlich erfreulicherweise keine tiefschürfenden wissenschaftlichen Beiträge, sondern einen ‚Cumulative Index‘ für die 16 Jahrgänge (1955–1970), in denen das ‚Bulletin‘ als Teil der Zeitschrift ‚Traditio‘ erschienen war, sowie für die 13 selbständigen Bände seit 1971. Genau